

R e g l e m e n t

"Zusammenarbeit mit anderen Werken"

- Art. 1 Dieses Reglement stützt sich auf den Art. 3 B der Statuten.
- Art. 2 Die EKW kann mit anderen Werken zusammen arbeiten.
- Art. 3 Als Werke gelten Organisationen jeglicher Art, welche sich in denjenigen Bereichen betätigen, die in den Artikeln 2 A bis 2 F der Statuten erwähnt sind.
- Art. 4 Die Verwaltung beschliesst die Zusammenarbeit mit anderen Werken, wenn sie daraus für die EKW insgesamt, für die Öffentlichkeit, für die Mitglieder, für die Verwaltung oder für die Angestellten Vorteile erwachsen sieht.
- Art. 5 Die Zusammenarbeit mit anderen Werken soll die kurz-, die mittel- und die langfristigen Ziele der EKW unterstützen und verwirklichen helfen.
- Art. 6 Bei einer Zusammenarbeit ist in jedem Fall die Kosten-Nutzen-Rechnung zu beachten.
- Art. 7 Bei jedem Beginn einer Zusammenarbeit müssen die Modalitäten des Ausstiegs klar geregelt sein, andernfalls eine Zusammenarbeit nicht statthaft ist.
- Art. 8 Die Betriebsleitung führt eine Aufstellung aller Werke, mit denen die EKW zusammenarbeitet und die Verwaltung prüft periodisch, ob und in welchem Rahmen diese Zusammenarbeit noch von Nutzen ist.
- Art. 9 Die Verwaltung informiert die Mitglieder und gegebenenfalls auch die Bezüger über solche Zusammenarbeiten.
- Art. 10 Dieses Reglement ersetzt alle bisher gültigen Bestimmungen und Protokollbeschlüsse.

Dieses Reglement wurde an der Korporationsversammlung vom 9. Dez. 1999 genehmigt.